

schriften des Absatzes 2 unter Kontrolle gestellt worden ist.

In dem Abschnitt „Ersuchen um Nachprüfung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4“ ist ein Vermerk anzubringen, der bestätigt, daß das Magermilchpulver im Empfänger-Mitgliedstaat unter Kontrolle gestellt worden ist.

(4) Werden die Bestimmungen dieses Artikels angewandt, so wird die Beihilfe für das Magermilchpulver, abweichend von Artikel 5, durch den versendenden Mitgliedstaat ausbezahlt, wenn dieser die — durch den

in Absatz 3 genannten Vermerk ergänzte — Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 zur nachträglichen Prüfung erhalten hat.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontrolle der in Artikel 6 vorgesehenen Mengenzuweisungen zu gewährleisten.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1107/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen auf den Märkten der Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 des Rates vom 15. Juli 1968⁽²⁾ sind die allgemeinen Regeln für die Intervention auf den Märkten der Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano festgesetzt worden; die Bestimmung von Durchführungsvorschriften schließt die Festlegung von Bedingungen für den Ankauf der Interventionsstelle für die Abgabe der

eingelagerten Butter und für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung ein.

In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 ist vorgesehen, daß die angebotenen Käse in anerkannten Betrieben hergestellt werden; die Anerkennungsbedingungen müssen derartig sein, daß sichergestellt wird, daß sich die Intervention auf die Erzeugung von Betrieben beschränkt, die den Anforderungen für die Zuerkennung der Ursprungsbezeichnung entsprechen. Darüber hinaus müssen sich diese Betriebe verpflichten, die für die Durchführung der Intervention notwendigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 ist es notwendig, die Anforderungen festzusetzen, die die Käse erfüllen müssen, um durch die Interventionsstelle gekauft zu werden. Es ist angezeigt, entsprechend dem Alter der Käse unterschiedliche Anforderungen vorzusehen. Diese müssen durch ein Kontrollsystem überwacht werden, das der Käsekategorie, für die interveniert wird, angepaßt ist. Auf Grund der Fehlerbreite, die mit der Kontrolle von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 17. 7. 1968, S. 8.

jungem Käse einhergeht, ist es angebracht, eine besondere Überwachung der Herstellungsbedingungen vorzusehen.

Um die günstigsten Reifungs- und Lagerbedingungen für die Käse sicherzustellen, ist es notwendig, die Anforderungen festzulegen, denen die Lagerhäuser entsprechen müssen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 werden zusätzliche Transportkosten von der Interventionsstelle übernommen, wenn die Lieferung an ein Lagerhaus erfolgt, das nicht innerhalb einer gewissen Höchstentfernung vom Lagerungsort der Butter liegt. Diese Höchstentfernung muß unter Berücksichtigung der üblichen Lieferbedingungen auf der Großhandelsstufe ermittelt werden; der Pauschalbetrag je Tonne und Kilometer für die Rückerstattung der zusätzlichen Transportkosten muß unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Transportkosten in der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Die Durchführung eines gemeinschaftlichen Ausschreibungsverfahrens erfordert die Aufstellung allgemeiner Regeln für die Durchführung der einzelnen Operationen im Zusammenhang mit der Ausschreibung.

Um allen Interessenten gleichen Zugang zu gewährleisten, müssen die Bekanntmachungen der Ausschreibungen rechtzeitig veröffentlicht werden. Die größtmögliche Zahl von Interessenten kann angesprochen werden, wenn außer etwaigen einzelstaatlichen Veröffentlichungen alle Bekanntmachungen von Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Da die Merkmale der Käse je nach Warenpartie unterschiedlich sein können, ist eine ins einzelne gehende Veröffentlichung erforderlich. Daher ist es notwendig, in den Angeboten außer den zu ihrer Beurteilung erforderlichen Angaben die betreffende Warenpartie zu bezeichnen.

Die Angebotsabgabe wird dadurch erleichtert, daß den Interessenten die Möglichkeit gegeben wird, das Erzeugnis zu prüfen; es ist infolgedessen angezeigt vorzusehen, daß die Bieter auf jede Rüge hinsichtlich der Qualität der ihnen gegebenenfalls zugeschlagenen Warenpartie verzichten.

Der Betrag der Kautions, die die Einhaltung der Verpflichtungen gewährleisten soll, die sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergeben, kann nach dem Interesse der Bieter an der Annahme des Zuschlags festgesetzt werden.

Ziel der Ausschreibung ist es, den günstigsten Preis zu erreichen; daher ist der Zuschlag demjenigen zu erteilen, der den höchsten Preis bietet. Außerdem ist es notwendig, Bestimmungen für den Fall vorzusehen, daß mehrere Angebote den gleichen Preis enthalten.

Der höchste Preis kann jedoch nur berücksichtigt werden, wenn er der tatsächlichen Marktsituation entspricht; aus diesem Grund ist es angebracht, nach einem Gemeinschaftsverfahren auf der Grundlage der eingegangenen Angebote einen Mindestpreis festzusetzen.

Damit die Übernahme der Mengen, für die der Zuschlag erteilt wird, so rasch wie möglich erfolgt, ist vorzusehen, daß die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechte und Pflichten innerhalb einer bestimmten Frist wahrgenommen werden müssen.

Daher müssen die Bieter, die den Zuschlag erhalten haben, so rasch wie möglich benachrichtigt werden und nach Zahlung des Kaufpreises einen Lieferschein mit den erforderlichen Einzelheiten erhalten.

In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 ist vorgesehen, daß die Beihilfe an die private Lagerhaltung dem Abschluß eines Lagervertrags mit der Interventionsstelle unterworfen wird. Dieser Vertrag muß Bestimmungen enthalten, die die Kennzeichnung der Käse und die Kontrolle der Bestände, für die eine Beihilfe gewährt wird, sicherstellen.

Es ist notwendig, die Gültigkeitsdauer der Verträge in Abhängigkeit der tatsächlichen Marktbedürfnisse und der Lagerfähigkeit der betreffenden Käse festzusetzen.

Der anzuwendende Beihilfebetrug muß unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zulassung im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 wird von der Interventionsstelle nur Unternehmen gewährt,

a) deren Käse die Ursprungsbezeichnung trägt,

- b) die eine Warenbuchhaltung gemäß den Vorschriften der Interventionsstelle führen und sich bereit erklären, sich jeder behördlichen Kontrolle zu unterwerfen,
- c) die sich verpflichten, der Interventionsstelle regelmäßig statistische Angaben über die verarbeiteten Milchmengen und die gewonnenen Erzeugnisse zu liefern.

(2) Nach seiner Zulassung erhält das Unternehmen eine Nummer. Diese Nummer wird mit der Ursprungsbezeichnung auf dem Käse angebracht.

Artikel 2

(1) Der zur Intervention angebotene Käse wird vor dem Ankauf einer Kontrolle hinsichtlich der Herstellungsbedingungen und der Qualität unterworfen.

Der Mitgliedstaat ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- a) hinsichtlich der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten Käse, daß die herstellenden Betriebe, die Käse anbieten, einer regelmäßigen Überwachung an Ort und Stelle unterworfen werden;
- b) daß außerdem die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der genannten Verordnung genannten Käse
- ausschließlich von den Herstellerbetrieben aus Milch ihres normalen Einzugsgebiets hergestellt werden,
 - die zur Intervention bestimmten Käse spätestens einen Tag nach ihrer Herstellung unauslöschlich mit dem Tag und dem Monat der Herstellung gekennzeichnet werden,
 - die Herstellerbetriebe während des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Herstellungszeitraums der genannten Verordnung einer geeigneten Kontrolle unterworfen werden, um die Anwendung der traditionellen Herstellungstechniken, die für die Ursprungsbezeichnung und die Qualitätsmarke des Grana-padano-Käses vorgesehen sind, sicherzustellen.

(2) Die Interventionsstelle kauft

- a) die Käsesorte Grana padano, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannt wird, nur, wenn dieser Käse folgende Merkmale aufweist:
- zylinderförmiger Käselaiab mit gerader oder leicht konvexer Außenseite und glatter Ober- und Unterseite mit einem Durchmesser von 35 bis 45 cm und einem Gewicht von mindestens 26 kg und höchstens 43 kg,
 - Höchstwassergehalt: 40 v.H.,

- Mindestfettgehalt in der Trockenmasse: 36 v.H.,
- Salzgehalt: mindestens 1,5 v.H. und höchstens 2,2 v.H.,
- geschmeidiger Teig mit kaum wahrnehmbarer Lochbildung,
- keine milchfremden Bestandteile, mit Ausnahme von Kochsalz und Lab, enthalten;

b) die Käsesorten Grana padano und Parmigiano-Reggiano, die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannt werden, nur, wenn sie in die Güteklasse „Scelto 0/1“ eingestuft sind.

Artikel 3

(1) Der Kaufvertrag wird unter der Voraussetzung geschlossen, daß bei einer zweiten Qualitätskontrolle, die

- zwischen dem 1. April und dem 15. Juni für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten Grana-padano-Käse,
- zwischen dem 15. September und dem 15. November für Parmigiano-Reggiano-Käse durchgeführt wird, der Käse den Erfordernissen der Güteklasse „Scelto 0/1“ entspricht.

(2) Hinsichtlich des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten Grana-padano-Käses wird der Kaufvertrag unter der Bedingung abgeschlossen, daß bei einer zweiten Qualitätskontrolle, die nach mindestens 30 Tagen nach der Lieferung erfolgt, der Käse mindestens folgenden Anforderungen entspricht :

- a) unbeschädigte Rinde (keine Risse in der Rinde),
- b) geschmeidiger Teig mit kaum wahrnehmbarer Lochbildung,
- c) reiner Geruch und Geschmack,
- d) frei von ungewöhnlichen Reifungsvorgängen, die mit einer Blähung verbunden sind.

Artikel 4

Auf der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten Liste dürfen nur Lagerhäuser mit einer Mindestkapazität von 1000 Laiben und mit der notwendigen Ausrüstung, um laufend die Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen zu sichern, die die Reifung von Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse erfordert, aufgeführt sein.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannte Höchstentfernung beträgt 100 Kilometer.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 genannten zusätzlichen Transportkosten betragen 0,026 Rechnungseinheiten je Tonne und Kilometer.

Artikel 6

(1) Wird entschieden, daß eine Ausschreibung zur Abgabe von Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse in staatlicher Lagerhaltung erfolgt, so veranlassen die Interventionsstellen die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung.

(2) Die Bekanntmachung der Ausschreibung enthält bei ausgereiften Käsen insbesondere folgende Angaben:

- a) Gewicht jeder zum Verkauf angebotenen Warenpartie,
- b) Alter, Herkunft und gegebenenfalls Qualität,
- c) Lage des oder der Lagerhäuser, in denen die Warenpartien eingelagert sind,
- d) Frist und Ort für die Abgabe der Angebote.

(3) Wenn es sich um jungen Käse handelt, der noch nicht Gegenstand einer für die endgültige Zuerkennung der Ursprungsbezeichnung vorgesehenen Qualitätseinteilung sein konnte, enthält die Bekanntmachung der Ausschreibung insbesondere die folgenden Angaben:

- a) Gewicht jeder zum Verkauf angebotenen Warenpartie,
- b) Alter,
- c) durchschnittliche Zusammensetzung der Käse,
- d) Lage des oder der Kühllhäuser, in denen die Warenpartien eingelagert sind,
- e) besondere gegebenenfalls geforderte Bedingungen hinsichtlich der Verwendung durch den Käufer,
- f) Frist für die Abgabe der Angebote.

(4) Warenpartie im Sinne dieser Verordnung ist eine zum Zweck der Ausschreibung zusammengestellte Käsemenge.

Bei den in Absatz 2 genannten gereiften Käsen entspricht diese Menge Käse der Erzeugung eines Unternehmens während des Zeitraums vom 1. April bis zum 11. November.

Artikel 7

(1) Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Außerdem können die Interventionsstellen weitere Veröffentlichungen vornehmen.

(2) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 8 Tage vor Ablauf der für die Abgabe der Angebote festgesetzten Frist.

Artikel 8

Die Interventionsstellen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, damit die Interessenten vor dem Angebot die zum Verkauf angebotenen Käse prüfen und sich über die Ergebnisse der von der Interventionsstelle durchgeführten Kontrollen informieren können.

Artikel 9

(1) Die Interessenten nehmen an der Ausschreibung durch Abgabe ihres Angebots durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung, durch Fernschreiben oder durch Telegramm an die Interventionsstelle teil.

(2) Das Angebot enthält folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift des Bieters,
- b) Nummer der betreffenden Warenpartie,
- c) Angebotspreis je Tonne, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Warenpartie eingelagert ist,
- d) gegebenenfalls zusätzliche Angaben, die im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen gefordert werden.

(3) Ein Angebot für den Teil einer Warenpartie ist nicht möglich.

Betrifft ein Angebot mehrere Warenpartien, so wird es als ebensoviele Angebote enthaltend angesehen als Warenpartien betroffen sind.

(4) Das Angebot ist nur gültig, wenn es von einer Kautions begleitet ist.

(5) Das Angebot ist nur gültig, wenn es von einer Erklärung des Bieters begleitet ist, nach der er auf jede Rüge auf Grund der Qualität und der Eigenschaften des gegebenenfalls verkauften Käses verzichtet.

Artikel 10

(1) Die Kautions beträgt 50 Rechnungseinheiten je Tonne.

(2) Sie wird in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder als Bürgschaft eines Unter-

nehmens der Kreditwirtschaft gestellt, das den von dem Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 11

(1) Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis für jede Käsekategorie festgesetzt.

(2) Als Käsekategorie im Sinne dieses Artikels gilt eine eine oder mehrere Warenpartien umfassende Käsemenge mit gemeinsamen Merkmalen.

Artikel 12

(1) Wenn der angebotene Preis unter dem für die betreffende Kategorie geltenden Mindestpreis liegt, so wird das Angebot zurückgewiesen.

(2) Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, der für die betreffende Warenpartie den höchsten Preis bietet. Falls für eine Warenpartie mehrere Angebote zu dem gleichen Preis abgegeben werden, teilt die Interventionsstelle entweder

— die Warenpartie mit dem Einverständnis der betroffenen Bieter auf

oder

— spricht die Warenpartie durch Losentscheid zu.

(3) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Ausschreibung ergeben, sind nicht übertragbar.

Artikel 13

(1) Jeder Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird unverzüglich durch die betreffende Interventionsstelle vom Zuschlag unterrichtet.

Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, überweist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an die Interventionsstelle den Betrag, der dem gegebenenfalls teilweise berücksichtigten Angebot entspricht.

Nach der Überweisung wird die Kautions unverzüglich freigestellt.

(2) Jeder Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wird davon sofort von der Interventionsstelle unterrichtet, die seine Kautions unverzüglich freistellt.

Artikel 14

(1) Sobald der in Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz genannte Betrag überwiesen ist, stellt die Inter-

ventionsstelle einen Lieferschein aus, auf dem die Nummer der zugeschlagenen Warenpartie, das Lagerhaus, in dem die Warenpartie eingelagert ist, und die Frist für die Übernahme der Käse angegeben sind.

(2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, übernimmt den Käse innerhalb von 12 Tagen nach Erhalt der in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitteilung.

Artikel 15

(1) Die Kautions verfällt, soweit der Bieter

a) das Angebot vor dem Entschluß über den Zuschlag zurückgezogen hat,

b) die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannte Zahlung nicht innerhalb des dort vorgesehenen Zeitraums vorgenommen hat.

(2) Die Kautions verfällt jedoch nicht, wenn derjenige, der den Zuschlag erhalten hat, durch Umstände, die als Fälle höherer Gewalt anzusehen sind, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

Artikel 16

Der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 vorgesehene Lagervertrag wird abgeschlossen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) die Käsepartie aus mindestens 100 Laiben besteht,

b) die Käse die Ursprungsbezeichnung und die Nummer des Herstellerbetriebs, in dem sie hergestellt wurden, tragen,

c) der Lagerer sich verpflichtet, die Zusammensetzung der Warenpartie, die unter Vertrag steht, während der Laufzeit des Vertrages ohne Ermächtigung der Interventionsstelle nicht zu verändern.

Artikel 17

(1) Der Beihilfebetrags an die private Lagerhaltung von Grana-padano- und Parmigiano-Reggiano-Käse beträgt 1,98 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm und Monat für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969.

Die Beihilfe wird für einen Zeitraum, der größer als drei Monate ist und folgenden Zeitraum nicht überschreitet, gewährt:

a) 6 Monate für Grana-padano-Käse,

b) 12 Monate für Parmigiano-Reggiano-Käse.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 971/68 verliert der Lagerer die Beihilfe, wenn die im Vertrag aufgeführten Käsemengen ganz oder teilweise vor dem Auslaufen des Vertrages ausgelagert werden.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1108/68 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1968

über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milch-erzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 des Rates vom 20. Juli 1968 ⁽²⁾ sind die Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver festgesetzt worden; die Bestimmung von Durchführungs-vorschriften schließt eine Festlegung der Bedingungen für den Ankauf durch die Interventionsstelle und die Abgabe des eingelagerten Magermilchpulvers ein.

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 sieht vor, daß die Interventionsstellen nur Magermilchpulver kaufen, das bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Haltbarkeit genügt und gewisse Bedingungen hinsichtlich der Mindestmenge, der Verpackung und der Angaben auf der Verpackung erfüllt. Soll ein wirtschaftliches Funktionieren der öffentlichen Lagerhaltung gewährleistet werden, so ist es im Hinblick auf den Verkauf des eingelagerten Magermilchpulvers erforderlich, Qualitäts- und Verpak-

kungsanforderungen an das einzulagernde Magermilchpulver zu stellen, die denen im internationalen Handel mit Magermilchpulver erster Qualität entsprechen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 werden zusätzliche Transportkosten von der Interventionsstelle getragen, wenn die Lieferung an ein Lagerhaus erfolgt, welches in einer bestimmten Höchstentfernung vom Lagerort des Milchpulvers liegt; diese Höchstentfernung muß unter Berücksichtigung der üblichen Lieferbedingungen auf der Großhandelsstufe ermittelt werden; der Pauschalbetrag je Tonne und Kilometer für die zusätzlichen Transportkosten muß unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Transportkosten in der Gemeinschaft festgesetzt werden.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/68 schreibt vor, daß in eine noch festzulegende Liste nur solche Lagerhäuser aufgenommen werden, die gewissen Bedingungen entsprechen. Es ist deshalb notwendig, solche Bedingungen vorzusehen.

Die Durchführung eines gemeinschaftlichen Ausschreibungsverfahrens erfordert die Aufstellung allgemeiner Regeln für die Durchführung der einzelnen Operationen im Zusammenhang mit der Ausschreibung.

Um allen Interessenten gleichen Zugang zu gewährleisten, müssen die Bekanntmachungen der Ausschreibungen rechtzeitig veröffentlicht werden. Die größtmögliche Zahl von Interessenten kann angesprochen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 4.